

Satzung

des **Fördervereins MITEINANDER** der
DREI – FREUNDE - Grundschule
Scholen

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Miteinander der Drei-Freunde-Grundschule Scholen“
- (2) Er hat seinen Sitz in Scholen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils vom 1.8. – 31.7.)
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnungen der jeweiligen gültigen Fassung.

- (1) Der Verein macht sich die Aufgabe, die *Drei-Freunde-Grundschule Scholen, Schulweg 84, 27251 Scholen* in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung des Zusammenhalts und des Gemeinschaftsbewusstseins in der und unter den Eltern der *Drei-Freunde-Grundschule Scholen* ,
 - b. die ideelle Unterstützung der *Drei-Freunde-Grundschule Scholen* in ihren Angelegenheiten,
 - c. die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der *Drei-Freunde-Grundschule Scholen*, soweit dafür nicht der Schulträger aufzukommen hat.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt zum Schuljahresende, der dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - c) durch Tod
 - d) oder, im Falle einer juristischen Person, durch deren Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins jährlich mindestens 12 Euro. Der Beitrag wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben.

§ 6: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich fordern.
- (5) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden ersetzt, wenn der Vorstand vorher den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9: Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Fördervereins.
- (2) Der Beirat wird mit Aufgaben, die der Unterstützung des Vorstandes dienen, betraut.
- (3) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirates sein.

§ 10: Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11: Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§ 12: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Schwaförden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere erzieherische Zwecke für die Grundschulen der Samtgemeinde Schwaförden zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.